

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 28. Juni	2024
--------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
21.6.2024	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 – HG 2024/2025) 630-2-26-F, 630-1-F, 86-7-A/G, 206-1-D, 670-1-F, 2032-1-1-F, 630-2-22-F, 630-2-23-F, 630-2-24-F	114
21.6.2024	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-4-F, 2033-1-1-F, 2030-1-3-F	151
21.6.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024) 605-1-F, 605-10-F	153
4.6.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung und den öffentlichen Gesundheitsschutz und der Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft 2120-10-G, 300-1-2-J	155
27.5.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst 2038-3-1-8-V	156
4.6.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst 2038-3-7-1-L	157
6.6.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	158
10.6.2024	Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst 2023-4-I, 2038-3-2-12-I	159
10.6.2024	Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung 2127-1-1-G	160
18.5.2024	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. April 2024, Az. 14 N 23.1502, 14 N 23.1657 791-1-11-U, 791-1-12-L	163

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der
Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024)**

vom 21. Juni 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. den kreisfreien Gemeinden eine ergänzende Zuweisung zu ihren staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis in Höhe von 2 € je Einwohner und Haushaltsjahr,“.
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
2. In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „3 Prozent“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „58 250 000 €“ durch die Angabe „43 250 000 €“ ersetzt.
4. Art. 13e wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „150 000 000 €“ durch die Angabe „165 000 000 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „In den Jahren 2021 bis 2024 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils“ durch die Wörter „Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit können“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.

5. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 4 AGSG“ durch die Wörter „Art. 87 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.

6. Art. 18 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 2

**Änderung der
Bayerischen Durchführungsverordnung
Finanzausgleichsgesetz**

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Arbeitslosen nach Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern“ der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden durch die Wörter ‚Statistik „Arbeitslose – Kreise und Gemeinden (Monats- und Jahreszahlen)“‘ ersetzt.
2. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 7 bis zum Berichtsjahr 2022 die Fachserie 14, Reihe 2 des Statistischen Bundesamts, ab dem Berichtsjahr 2023 die Veröffentlichung „Statistischer Bericht – Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts – 1. - 4. Vierteljahr“ des Statistischen Bundesamts, für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 5 und 6 bis zum Berichtsjahr 2021 die Fachserie 14, Reihe 5 des Statistischen Bundesamts, ab dem Berichtsjahr 2022 die Veröffentlichung „Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ des Statistischen Bundesamts und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.“

3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „ , 5“ eingefügt.

§ 3

Weitere Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

§ 22 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „12,“ die Angabe „13a, 13b,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt auch für Winterdienstkostenpauschalen aus Mitteln des Art. 13c Abs. 1 BayFAG, die als Zuschläge zu den Leistungen nach Art. 13a und 13b BayFAG bewilligt werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „ , 13a und 13b Abs. 1“ gestrichen.
3. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 21. Juni 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r